

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den RichterR. in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 5. Dezember 2016 gegen den Bescheid des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 2. November 2016 betreffend Altlastenbeitrag, Zl. 420000/03234/2015, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 2. November 2016, Zl. 420000/03234/2015, wurde für den Beschwerdeführer (Bf.) gemäß § 201 Abs.1, Abs.2 Z.3 BAO iVm § 3 Abs.1 Z.1 lit c, § 4 Z.3 und § 6 Abs.1 des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ein Altlastenbeitrag für das zweite, dritte und vierte Quartal 2012 in Höhe von € 2.044,00 festgesetzt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf. am 21. Mai 2012 (94,28 Tonnen), am 29. September 2012 (13,58 Tonnen) und am 22. Oktober 2012 (110,53 Tonnen) vom Unternehmen ***1*** insgesamt 218,39 Tonnen Betonbruch bezogen und als Unterbau, zur Befestigung der Fahrsiloanlage und für Ausbesserungsarbeiten an der Bringungsstraße verwendet habe. Bei dem verwendeten Material handle es sich um Abfall, für den weder vom Bf., noch von ***1*** der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems erbracht werden konnte.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf. mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Begründend verwies der Bf. auf den im Auftrag der Firma ***1*** erstellten Prüfbericht der Firma ***2*** vom 30. März 2012, GZ. ***3***, der den

untersuchten Betonbruch der Qualitätsklasse A zuordnete. Es liege nicht in seiner Zuständigkeit als Endkunde zu prüfen, ob dieses Gutachten für das von ihm bezogene Material ausreichend und nachvollziehbar sei. Im Übrigen seien die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem im Gesetz nicht definiert.

Mit Beschwerdeverentscheidung des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 14. Dezember 2016, Zl. 420000/04758/2016, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass beim Unternehmen ***1*** vom Zollamt Klagenfurt Villach eine Betriebsprüfung durchgeführt und dabei festgestellt worden sei, dass das Unternehmen ***1*** in den Jahren 2008 bis 2013 über kein Qualitätssicherungssystem im Sinne des Bundesabfallwirtschaftsplans (BAWP) verfügte. Hinsichtlich des vorgelegten Gutachtens sei nicht nachvollziehbar, ob es sich bei dem vom Bf. verfüllten Material um jenes handelt, das mittels Gutachten überprüft wurde, da die Nämlichkeit des Materials nicht gegeben sei. Wer eine Befreiung von der Beitragspflicht in Anspruch nehmen wolle, dem obliegt es nachzuweisen, dass im Zeitpunkt des Einbaus des Materials alle Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung vorlagen.

Mit Eingabe vom 16. Jänner 2017 stellte der Bf. den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ca. 130 Tonnen von der Firma ***1*** und der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, der Kärntner Landesregierung, Bauleitung Herr ***4***, laut Rechnung vom 14. September 2012, die übrige Menge von ihm selbst als Frostkoffer (Unterbau) für seine Hoffläche verwendet worden seien.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 und 27. Februar 2017 teilte der Bf. dem Zollamt Klagenfurt Villach mit, dass keine Ausbesserungsarbeiten an der Bringungsstraße durchgeführt worden seien, vielmehr sei das gesamte verfahrensgegenständliche Material von ihm bestellt und als Unterbau für seine Hoffläche und die Fahrsiloanlage verwendet worden. Das Material laut Rechnung Nr. 2012/92 sei im Mai 2012 für den Unterbau der Hoffläche (Teil 1) verwendet worden, der Einbau erfolgte durch die Firma ***1***. Das Material laut Rechnung Nr. 2012/239 sei im September 2012 für den Unterbau der Hoffläche (Teil 2) verwendet worden, der Einbau erfolgte durch den Agrarbauhof. Dies sei Bedingung für eine Förderung durch das Land Kärnten gewesen. Das Material laut Rechnung Nr. 2012/273 sei für den Unterbau der Hoffläche und für die Fahrsiloanlage verwendet worden, die Arbeiten wurden in Eigenregie durchgeführt.

Am 22. Dezember 2016 stellte ***1*** einen Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, die Behörde möge gemäß § 10 Abs.1 Z.2 ALSAG feststellen, ob die von ihm hergestellten und selbst verfüllten Materialien dem Altlastenbeitrag unterliegen. Von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land wurde über diesen Antrag nicht abgesprochen. Vom Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft DI ***5*** wurde im Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben, wonach die Baurestmassen Abfall seien, da sie im Zuge von

Bauvorhaben angefallen sind und zur Entsorgung auf den Zwischenlagerplatz der Firma ***1*** verbracht wurden. Die vorgelegten Prüfberichte seien zur Erfüllung der Kriterien an ein Qualitätssicherungssystem nicht ausreichend. Im Detail wurde ausgeführt, dass eine zeitliche Zuordnung der Prüfberichte zu den angeführten Jahresmengen nicht möglich sei und Nachweise der Verwertung innerhalb von 3 Jahren sowie Mengen- und Zeitangaben, die vor Ort einer Verwertung zugeführt wurden, fehlen würden. Der Feststellungsantrag gemäß § 10 ALSAG wurde von ***1*** am 28. Februar 2020 zurückgezogen.

Zur gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft DI ***5*** wurde der Bf. mit Schreiben vom 19. Mai 2020 um eine Äußerung ersucht. Das Ersuchen blieb unbeantwortet.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

1 ist ein Einzelunternehmer, der im Bereich Transport und Erdbewegungen tätig ist und ein Zwischenlager für Bodenaushub und Baurestmassen betreibt, welches auch das Brechen von Baurestmassen umfasst.

Aufgrund eines Prüfungsauftrages des Zollamtes Klagenfurt Villach vom 10. Dezember 2013 wurde im Betrieb des ***1*** eine Außenprüfung durch das Zollamt Klagenfurt Villach durchgeführt und in einer anlässlich der Schlussbesprechung am 8. Juli 2014 aufgenommenen Niederschrift, Zl. 420000/100269/2014, festgestellt, dass Materialien (Bodenaushub, Gleisschotter, Asphaltaufruch, Betonabbruch, Bau- und Ziegelschutt) entweder an Abnehmer (Anlage III der Niederschrift) weiterverkauft wurden, oder aber Material, welches nicht weiterverkauft werden konnte, laufend in die Randwandschüttung des Zwischenlagerplatzes sowie in die Schüttung der Bermen des ehemaligen Steinbruchs im Norden der Betriebsanlage eingebracht wurde.

Die Baurestmassen sind im Zuge verschiedener Bauvorhaben angefallen und wurden zur Entsorgung auf den Zwischenlagerplatz des ***1*** verbracht. Aufzeichnungen über die einzelnen Zu- und Abgänge des Materials wurden nicht geführt, die Massenbilanz wurde vom Zollamt Klagenfurt Villach im Rahmen der Betriebsprüfung erstellt.

Laut einem Prüfbericht der ***2*** vom 30. März 2012, GZ. ***3***, wurden am 23. Februar 2012 Proben von einer Menge von 2.500 Tonnen Betonbruch RB 0/70 entnommen und der Qualitätsklasse A zugeordnet.

Laut Rechnung vom 21. Mai 2012, Nr. 92, erwarb der Bf. von der Firma ***1*** 94,28 Tonnen Betonbruch. Das Material wurde zwei Wochen zuvor vom Bf. als Unterbau zur Befestigung seiner Hoffläche (1. Teil) verwendet. Mit den Baggararbeiten und der Verfüllung des vom Bf.

bestellten Betonbruchs wurde vom Bf. die Firma ***1*** beauftragt, eine Teilfläche wurde gepflastert.

Laut Rechnung vom 20. September 2012, Nr. 239, erwarb der Bf. von der Firma ***1*** 13,58 Tonnen Betonbruch. Das Material wurde vom Bf. im September 2012 als Unterbau zur Befestigung seiner Hofffläche (2. Teil) verwendet. Die Arbeiten wurden vom Agrarbauhof durchgeführt, da die Arbeiten von der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung gefördert wurden. Die Hofffläche wurde anschließend asphaltiert.

Laut Rechnung vom 22. Oktober 2012, Nr. 273, erwarb die Bf. von der Firma ***1*** 100,53 Tonnen Betonbruch. Das Material wurde vom Bf. als Unterbau zur Befestigung seiner Hofffläche und zur Befestigung der Fahrsiloplanlage verwendet. Die Arbeiten wurden vom Bf. selbst durchgeführt.

Laut einer gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen des Landes Kärnten für Abfallwirtschaft DI ***5*** vom 28. März 2017, Zl. ***6***, sind die von der Firma ***1*** gesammelten Baurestmassen im Zuge von Bauvorhaben angefallen und wurden zur Entsorgung auf den Zwischenlagerplatz des ***1*** verbracht, weshalb diese Abfall darstellen. Ein im Betrieb des ***1*** bestehendes Qualitätssicherungssystem konnte nicht nachgewiesen werden. Die vorgelegten Prüfberichte sind mangels der Führung von Aufzeichnungen zu den angeführten Jahresmengen nicht zuordenbar. Weiters fehlen auch Mengen- und Zeitangaben an qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen, die einer Verwertung zugeführt wurden.

2. Beweiswürdigung

Gemäß § 167 Abs.1 BAO bedürfen Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises.

Gemäß § 167 Abs.2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (zB VwGH 23.9.2010, 2010/15/0078; 28.10.2010, 2006/15/0301; 26.5.2011, 2011/16/0011; 20.7.2011, 2009/17/0132).

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten, insbesondere den Angaben des Bf. in den Schreiben vom 1. Februar 2017 und 27. Februar 2017, und sind hinsichtlich der Menge des Materials, des Zeitpunktes der Geländeauffüllung/Geländeanpassung und des Veranlassers der beitragspflichtigen Tätigkeit

unbestritten. Für das Bundesfinanzgericht bestehen auch keinerlei Zweifel an den Ausführungen des Amtssachverständigen des Landes Kärnten für Abfallwirtschaft DI ***5*** in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017, Zl. ***6***.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung/Abänderung/Stattgabe)

Gemäß § 201 Abs.1 BAO kann nach Maßgabe des Absatz 2 und muss nach Maßgabe des Absatz 3, wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen anordnen oder gestatten, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekannt gegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Gemäß Abs.2 Z.3 leg.cit. kann die Festsetzung erfolgen, wenn kein selbst berechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 Abs.4 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vom Amts wegen vorliegen würden.

Gemäß § 3 Abs.1 ALSAG unterliegen dem Altlastenbeitrag

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch
 - a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- oder Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten),
 - b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung
 - c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen.

Gemäß § 3 Abs.1a Z.6 ALSAG sind mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs.1 Z.1 lit.c verwendet werden, von der Beitragspflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs.4 ALSAG sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes Abfälle gemäß § 2 Abs.1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG).

Gemäß § 2 Abs.1 AWG sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) nicht zu beeinträchtigen.

Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. etwa VwGH 15.9.2005, 2003/07/0022; 25.2.2009, 2008/07/0182; 16.3.2016, Ra2016/05/0012) ist eine Sache als Abfall zu beurteilen, wenn bei irgendeinem Voreigentümer oder Vorinhaber die Entledigungsabsicht bestanden hat. Das verfahrensgegenständliche Abbruchmaterial und der Erdaushub stammt von verschiedenen Baustellen. Nach der Lebenserfahrung will sich ein Bauherr oder Bauführer bei der Realisierung von Bauvorhaben des angefallenen Abbruchmaterials bzw. des Erdaushubs entledigen, um beim weiteren Bauvorhaben durch das Material nicht behindert zu werden (subjektiver Abfallbegriff). Zudem weisen Baurestmassen ein erhöhtes Schadstoffpotential im Vergleich zu Primärrohstoffen auf, die eine Sammlung, Lagerung und Behandlung des Abfalls erforderlich machen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Feststellung, dass es sich bei der Sache um Abfall iSd § 2 Abs.1 AWG handelt, genügt es, wenn entweder der subjektive Abfallbegriff oder der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist. Da im gegenständlichen Fall der subjektive Abfallbegriff zweifellos erfüllt ist, handelt es sich bei den verfahrensgegenständlichen Materialien um Abfall iSd § 2 Abs.1 Z.1 AWG bzw. § 2 Abs.4 ALSAG. Auch der Amtssachverständige des Landes Kärnten für Abfallwirtschaft DI ***5*** ist in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017 zum Ergebnis gekommen, dass die gegenständlichen Materialien Abfall darstellen.

Das verfahrensgegenständliche Material wurde zur Geländeanpassung im Sinne des § 3 Abs.1 Z.1 lit.c ALSAG verwendet und unterliegt daher grundsätzlich der Altlastenbeitragspflicht. Eine Ausnahme für mineralische Baurestmassen bestimmt § 3 Abs.1a Z.6 ALSAG. Der Bestimmungen ist immanent, dass es sich um eine zulässige Verwendung handelt. Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht gemäß diesem Absatz in Anspruch nimmt, hat nach § 3 Abs.1a letzter Satz ALSAG nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.

Zum Nachweis der Ausnahme von der Beitragspflicht gehört auch der Nachweis über das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems gemäß § 3 Abs.1a Z.6 ALSAG (zB VwGH 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Für die Frage, was unter einem Qualitätssicherungssystem, das die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten soll, zu verstehen ist, wird weder im ALSAG noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Für die Erstellung von Gutachten von Sachverständigen ist ein Rückgriff auf die Regelungen des BAWP zulässig, die technische

Vorschriften darstellen und den Charakter eines Regelwerkes (vergleichbar mit ÖNORMEN) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens, haben, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden könnte (zB VwGH 20.2.2014, 2011/07/0180, 23.10.2014, Ra 2014/07/0031).

Zum verfahrensgegenständlichen Betonbruch ist zu bemerken, dass der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung (zB 26.5.2011, 2009/07/0208; 23.10.2014, Ra 2014/07/0031; 24.9.2015, 2013/07/0098) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Baurestmassen von der fachlichen Relevanz des Inhalts des BAWP ausgeht.

Bei der Herstellung der zu verwendenden Materialien ist gemäß Punkt 7.14 BAWP 2011 eine gleichbleibende Qualität zu gewährleisten. Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. Bei mobilen Anlagen ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes durch Fremdüberwachung erschwert. Daher ist die Frequenz der Fremdüberwachung im Rahmen der Qualitätssicherung bei mobilen Anlagen gegenüber den stationären Anlagen zu erhöhen.

Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss bereits im Zeitpunkt der Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein (VwGH 24.9.2015, 2013/07/0098).

Der Nachweis für das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems im Betrieb des ***1*** konnte nicht erbracht werden. Wie auch der Amtssachverständige für Abfallwirtschaft des Landes Kärnten DI ***5*** in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28. März 2017 ausführt, seien die vorgelegten Prüfberichte mangels der Führung von Aufzeichnungen zu den angeführten Jahresmengen nicht zuordenbar. Weiters fehlen auch Mengen- und Zeitangaben an qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen, die einer Verwertung zugeführt wurden. Somit konnte auch nicht festgestellt werden, dass es sich bei dem vom Bf. bezogenen Betonbruch um das laut Prüfbericht der ***2*** vom 30. März 2012 untersuchte Material handelt. Die Beitragsbefreiung des § 3 Abs.1a Z.6 ALSAG kann daher vom Bf. nicht in Anspruch genommen werden.

Den Betonbruch hat der Bf. als Unterbau für die Befestigung der Hoffläche und der Fahrsiloanlage verwendet und das Material bei der Firma ***1*** selbst bestellt. Er ist daher Veranlasser der beitragspflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs.1 Z.3 ALSAG.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen ist erst seit 1. Juli 2017, BGBl. I Nr. 58/2017, als Beitragsschuldner heranzuziehen, wenn er die Vorgaben des BAWP oder der Recycling-Baustoffverordnung nicht eingehalten hat, und dies dem Beitragsschuldner gemäß § 4 Abs.1 nicht bekannt war. Diese Bestimmung ist wegen der Zeitbezogenheit des materiellen Rechts auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Die Festsetzung der Selbstberechnungsabgabe nach § 201 BAO erfolgte in Abwägung von Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände. Unter dem Begriff Zweckmäßigkeit ist ua. das öffentliche Interesse an der Einbringung der Abgaben und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verstehen. Billigkeitsgründe wurden vom Bf. nicht geltend gemacht.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Da im gegenständlichen Beschwerdeverfahren keine Rechtsfragen aufgeworfen worden sind, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt und sich die Entscheidung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt, ist eine Revision nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Jänner 2021